

Malliß, den 28.11.1997

gez. Heike/Bürgermeister
Siegel

Malliß, den 28.11.1997

gez. Böttcher/Bürgermeister
Siegel

Malliß, den 28.11.1997

gez. Scheper/Bürgermeister
Siegel

F.d.R. gez. E. Paulini

Bekanntmachung der Gemeinde Malk Göhren

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3/94 "Rundlingsdorf-Schau-Land"

gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Malk Göhren in der Sitzung am 20.05.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3/94 "Rundlingsdorf-Schau-Land" für das Gebiet: in der Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 183/1, nördlich begrenzt durch die Kreisstraße "Neue Straße" und den Spielplatz, südlich durch Ackerland und Wiesenflächen der Flurstücke 200 bis 216, östlich durch das bebaute Flurstück 190 und einer Ackerfläche Flurstück 198/1, westlich durch das bebaute Flurstück 182/1, sowie der unbebauten Acker- und Wiesenfläche der Flurstücke 171, 172, 174, 175, 179 und 180, bestehend aus der Planzeichnung- Teil A und dem Text- Teil B, wurde mit der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16. Juli 1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. B 213-1-4) am

10.07.1997, Az.: 035/05/1997 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt "Elde Kurier" in Kraft. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab dem 05.12.1997 im Nebengebäude des Amtes Malliß, Ludwigsluster Straße 22, 19294 Malliß, während der Dienststunden der Amtsverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

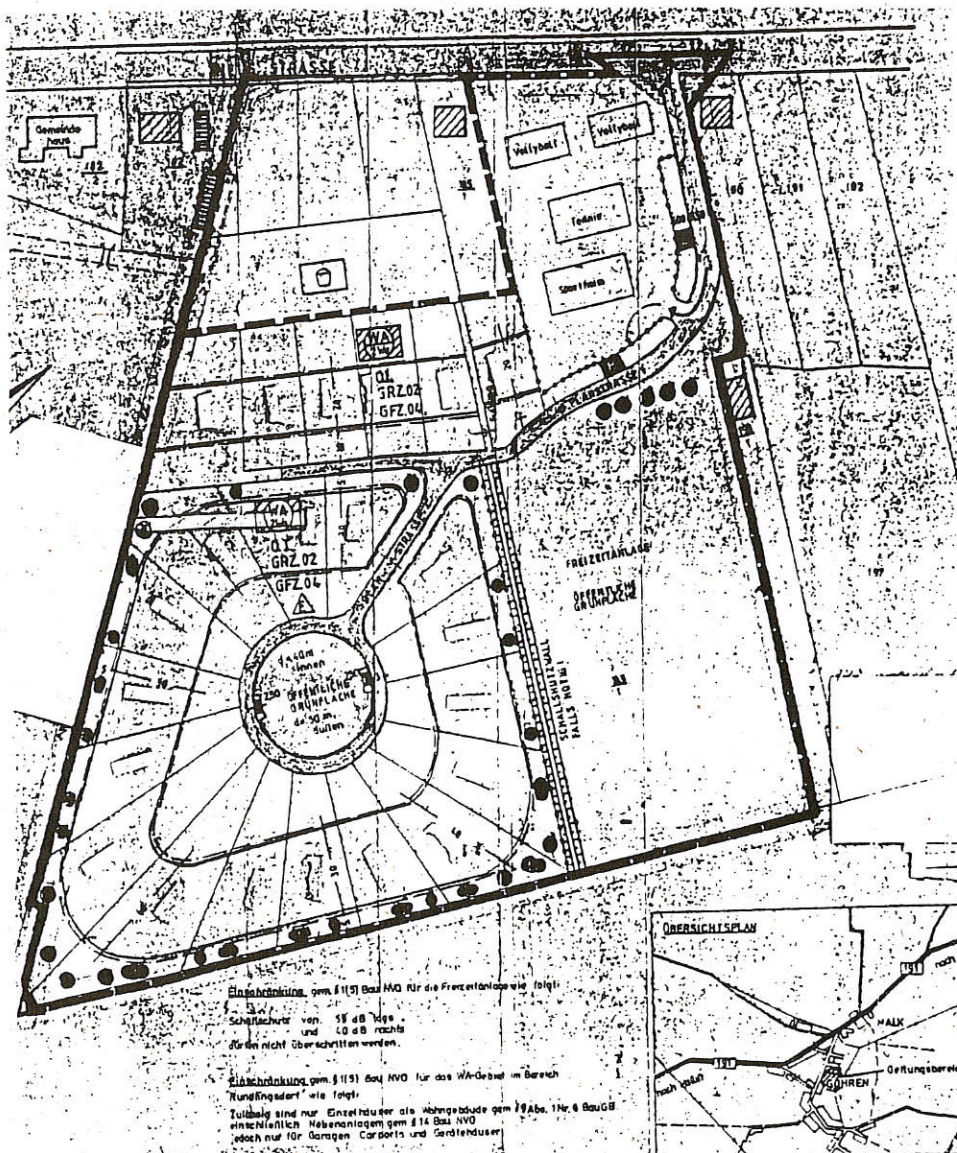
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M/V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Heike
Bürgermeister

F.d.R. gez. K. Krohn
Amt Malliß
SB Bauleitplanung



Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Rundlingsdorf-Schau-Land" der Gemeinde Malk Göhren